

Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de

Carsten Sieper, Thümmel, Schütze & Partner Notwendige Angaben zur Berechnung der VFE	S. 66
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner Umfang des Folgenbeseitigungsanspruchs nach § 8 UWG	S. 67
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner ZKG-Entgeltinformation keine AGB	S. 68
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner Immaterieller Schaden nach DSGVO	S. 69
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner Verkaufsprospekt bei Schiffsfonds	S. 71
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner Dreijahreslösung im Bankrecht	S. 72

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

Notwendige Angaben zur Berechnung der VFE

Carsten Sieper, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner,
Frankfurt a. M.

Fortlaufend werden Prozesse um vermeintlich nicht zu leistende Vorfälligkeitsentschädigungen gem. § 502 Abs. 1 BGB geführt. Dabei wird vornehmlich um die Frage hinreichender Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung im Darlehensvertrag gestritten, da ohne hinreichende Angaben ein Anspruch auf die Vorfälligkeitsentschädigung gem. § 502 Abs. 1 BGB nicht besteht, § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

Betreffend die nötigen Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung sieht Art. 247 § 7 Abs. 2 EGBGB unter anderem vor, dass ein Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich formulierte Angaben zu den Voraussetzungen und der Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung enthalten muss, soweit der Darlehensgeber beabsichtigt, diesen Anspruch geltend zu machen, falls der Darlehensnehmer das Darlehen vorzeitig zurückzahlt. Art. 247 § 7 Abs. 2 EGBGB führt aber einleitend zu den nachfolgend dort genannten weiteren Angaben auch aus „soweit sie für den Vertrag bedeutsam sind“.

Nun entbrennt nicht selten Streit darüber, wann für den Vertrag bedeutsame Angaben zur Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung vorliegen. So wird teilweise die Ansicht vertreten, dass Umstände, die wesentliche Parameter der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung grundsätzlich darstellen können, stets in den Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zu nennen seien, auch dann, wenn sie im vorliegenden Vertrag mangels Vereinbarung schlicht keine Relevanz haben. Begründet

wird dies beispielsweise mit einem angeblichen AGB-Charakter der Angaben.

Konkret entschieden hat nun das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 30.08.2024 (I-14 U 103/23, n. v.) einen Fall, bei dem der Darlehensnehmer die umstrittene Auffassung vertrat, dass Sondertilgungsmöglichkeiten per se wesentliche Parameter der in Grundzügen darzustellenden Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung seien. Er vertrat des Weiteren die Auffassung, dass im konkreten Fall in den Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auch diese **Sondertilgungsmöglichkeiten** hätten erwähnt werden müssen, auch wenn unstreitig im dortigen Fall solche überhaupt nicht zum Vertrag vereinbart waren.

Das OLG Düsseldorf vertrat auf den Wortlaut des Art. 247 § 7 Abs. 2 EGBGB aufbauend jedoch die Auffassung, dass dann, wenn im Einzelfall keine solche besonderen Umstände (konkret: Sondertilgungsrechte) vereinbart sind, jedenfalls dann dazu auch in den Angaben zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung keine entsprechende Information nötig sei. Art. 247 § 7 Abs. 2 EGBGB fordere nur Angaben, soweit diese für den Vertrag bedeutsam seien. Wenn Sondertilgungsrechte nicht vereinbart sind, können diese nicht für den Vertrag im Sinn der vorbezeichneten Norm bedeutsam sein, so der Senat.

In seiner Entscheidung vom 30.08.2024 führt das Oberlandesgericht Düsseldorf weiter aus, dass die von den Klägern beanstandeten Angabe in dem Darlehensvertrag, dass die Beklagte bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung die „Rendite, die sich aus einer ... Wiederanlage der frei gewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt“ zugrunde legt, den Anforderungen an die Vertragsangaben über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung genügt, auch wenn nicht näher erläutert

wird, um welche Kapitalmarkttitel es sich genau handelt.

In diesem Zusammenhang führt das OLG Düsseldorf noch aus, dass es entgegen der Ansicht der Kläger über die gemachten Angaben hinaus keines gesonderten Hinweises auf eine angemessene Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bedurfte. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut von § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB, Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB, wonach lediglich die „Berechnungsmethode“ bzw. die „Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung“ anzugeben ist.

Schließend hält das OLG Düsseldorf fest, dass die Informationen zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung auch nicht deswegen unzureichend sind, weil in den Darlehensbedingungen darauf hingewiesen wurde, dass in der der Bank gesetzlich zustehenden Vorfälligkeitsentschädigung eine Kostenpauschale für den mit der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verbundenen Verwaltungsaufwand einzurechnen ist. Dabei vertritt das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass auch nach der Einfügung von § 493 Abs. 5 BGB mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie es sich ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/5922, S. 91, 3. Abs.) bei dem Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung weiterhin um einen schadensersatzrechtlichen Anspruch handelt. Demgemäß könne die Darlehensgeberin alle mit der Schadensentstehung einhergehenden, angemessenen Kosten ersetzt verlangen, weswegen die Darlehensgeberin auch ein angemessenes, ggf. pauschaliertes Entgelt, für den mit der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verbundenen Verwaltungsaufwand beanspruchen kann. In diesem Zusammenhang stellt das OLG Düsseldorf noch klar, dass dieser Anspruch erst dann entsteht, wenn sich der Darlehensnehmer nach vorgegangener, kostenlos zu erteilende Infor-

mation gemäß § 493 Abs. 5 BGB und dabei zunächst kostenlos zu berechnender Vorfälligkeitsentschädigung tatsächlich zur vorzeitigen Darlehensrückführung entscheidet.

SEMINARTIPP

- FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht, 25.–26.11.2024, Frankfurt/M.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Der besprochene Beschluss überzeugt und kann als Unterstützung der eigenen diesbezüglichen Rechtsansicht herangezogen werden. Denn es leuchtet ein, dass wenn die Norm des Art. 247 § 7 Abs. 2 EGBGB weitere Angaben für den Vertrag fordert, soweit sie für diesen bedeutsam sind, damit der Gesetzgeber keine Pflicht zur Belehrung über sämtliche denkbaren hypothetischen Konstellationen begründen wollte, sondern eine Pflicht zur Belehrung über die Situation den konkreten Vertrag betreffend (so auch OLG Frankfurt/M., Urteil vom 27.04.2022 – 17 U 107/21, n. v.). Überzeugend sind darüber hinaus auch die zutreffenden rechtlichen Ausführungen des OLG Düsseldorf zu den Angaben zum Wiederanlagezins sowie zur Kostenpauschale.

BUCHTIPP

- Ellenberger/Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

■ Vorstand & Aufsichtsrat
 ■ Personal & Führung
 ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
 ■ Sanitso
■ Bankrecht
 ■ Compliance
 ■ Revision
 ■ Controlling
 ■ IT & Orga
 ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Umfang des Folgenbeseitigungsanspruchs nach § 8 UWG

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Verfahren, in welchem es um die Rückzahlung aufgrund unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher ging, hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 11.09.2024, I ZR 168/23, klargestellt, dass dem Kläger, dem Dachverband Deutscher Verbraucherzentralen, ein Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung der einbehaltenen Entgelte an die betroffenen Verbraucher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gem. §§ 3, 3a UWG i. V. m. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB nicht zusteht. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof in seiner Pressemitteilung aus:

„Ein solcher Anspruch steht mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach dem geltenden Recht nicht im Einklang. Der Gesetzgeber hat im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb einen verschuldensabhängigen Gewinnabschöpfungsanspruch zugunsten des Bundeshaushalts und einen ebenfalls verschuldensabhängigen Verbraucherschadensersatz vorgesehen. Im Jahr 2023 hat der Gesetzgeber durch das Verbraucherrechtgedurchsetzungsgesetz die Abhilfeklage eingeführt, mit der qualifizierte Verbraucherverbände gegen Unternehmer gerichtete Ansprüche von Verbrauchern auf Leistung geltend machen können. Das sich daraus ergebende Konzept des kollektiven Rechtsschutzes würde durch einen aus § 8 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UWG abgeleiteten verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch von qualifizierten Verbraucherverbänden unterlaufen, mit dem ein Unternehmer zur Rückzahlung der von ihm zu Lasten einer Vielzahl von Verbraucher einbehal-

tenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher verpflichtet werden könnte.“

SEMINARTIPP

- FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht, 25.–26.11.2024, Frankfurt/M.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof, soweit ersichtlich, erstmals Ausführungen zum Umfang des Folgenbeseitigungsanspruchs gemäß § 8 UWG getätigt und insbesondere festgehalten hat, dass der Folgenbeseitigungsanspruch nach § 8 UWG keinen Entgeltrückforderungsanspruch aufgrund unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen einbehaltener oder gezahlter Geldbeträge umfasst (so auch OLG Düsseldorf, Urteil v. 30.03.2023, 20 U 16/22, ZIP 2023, 902, 905, n. rechtskräftig Az. BGH XI ZR 65/23; *Schultheiß*, WM 2019, 9 ff.; *Schultheiß*, WuB 2018, 481 ff.; *Kruis*, ZIP 2019, 393 ff.; *Baldus/Siedler*, BKR 2018, 412 ff.; *Edelmann*, in Münchener Anwaltsbuch, Bank- und Kapitalrecht, 3. Aufl. 2024, § 4 Rn. 105 ff.; derselb. in Banken-Times SPEZIAL Bankrecht (BTS) Ausg. November 2023, S. 98 f.). Dies hatten mehrere Instanzgerichte in der Vergangenheit anders gesehen, ohne sich allerdings mit der Problematik ernsthaft auseinanderzusetzen.

Nunmehr bleibt abzuwarten, ob sich auch der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (Bankensenat) bei den bankrechtlichen Entgeltrückforderungsfällen dieser überzeugenden Auffassung des I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs anschließen wird, wovon auszugehen ist.

■ Vorstand & Aufsichtsrat
 ■ Personal & Führung
 ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
 ■ SanInso
 ■ Bankrecht
 ■ Compliance
 ■ Revision
 ■ Controlling
 ■ IT & Orga
 ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

ZKG-Entgeltinformation keine AGB

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Wie bereits in der März-Ausgabe 2024 des BTS-Newsletters auf S. 13 f. ausgeführt, müssen sich aktuell x-fache Instanzgerichte mit solchen von der Schutzgemeinschaft für Bankkunden, Kapitalanleger und Versicherungsnehmer e.V. (auch frühere Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.) initiierten Strafklageverfahren mit der höchststrichlerlich noch nicht entschiedenen Rechtsfrage auseinandersetzen, ob es sich bei den durch Kreditinstitute in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht aus § 5 ZKG an solche am Abschluss von Basiskontoverträgen interessierten Kunden im Vorfeld eines etwaigen Vertragsschlusses zu Transparenz- und Vergleichszwecken erteilte Entgeltinformation um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. d. AGB-Regelungen handelt mit der Konsequenz, dass dann bei Erfüllung der weiteren hierfür notwendigen Voraussetzungen ein Verstoß gegen die vor Jahren von den Kreditinstituten abgegebene Unterlassungserklärung angenommen werden könnte.

Während viele Instanzgerichte und insbesondere zuletzt auch das Oberlandesgericht Celle in zwei Beschlüssen vom 22.03.2024 und 14.05.2024, 3 U 10/24, den AGB-rechtlichen Charakter der Entgeltinformation nach § 5 ZKG bejaht und damit auch den Verstoß gegen die Unterlassungserklärung angenommen haben, werden mit der Zeit immer mehr instanzgerichtliche Entscheidungen bekannt, die mit unterschiedlichen Argumenten die diesbezüglichen Klagen der Schutzgemeinschaft als unbegründet zurückgewiesen haben. So hat das **Landgericht Rottweil** bereits in einer Entscheidung vom 17.08.2023, 2 O 120/23, die Klage der Schutzgemeinschaft mit dem Argument abgewiesen, das zur Hemmung der Verjährung vor der Industrie- und Handelskammer als Gütestelle eingeleitete Güteverfahren sei rechtsmissbräuchlich erfolgt mit der Konsequenz, dass eine Hemmung der Verjährung nicht eingetreten und daher sämtliche etwaigen Ansprüche verjährt seien (so wohl auch **OLG Brandenburg** in seiner Hinweisverfügung vom 21.05.2024, 7 UKI 2/23).

Das **Landgericht Hechingen** hat wiederum in seinem Urteil vom 07.06.2024, 1 O 191/23, BeckRS 2024, 17549 (vgl. hierzu die zust. Anm. v. *Kopp*, ZIP 2024, 2126 f.) die

Klage der Schutzgemeinschaft mit dem Argument als unbegründet abgewiesen, die zu Transparenz- und Vergleichszwecken erteilte Entgeltinformation nach § 5 ZKG stelle keine AGB dar, da dem Kunden hierdurch im Vorfeld eines etwaigen Vertragsabschlusses allein nur ein Überblick über die Entgelte verschafft werden soll, ohne dass diese Information jemals Vertragsbestandteil wird, was für jeden durchschnittlichen Verbraucher offenkundig sei (so auch *Thume*, WuB 2024, 19 ff.; *Gerlach/Bohne*, BKR 2024, 492 ff. sowie *Kopp*, ZIP 2024, 2126; so auch BGH, Urteil v. 11.07.2012, IV ZR 164/11 Rn. 35 für eine in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erteilte „Verbraucherinformation“).

Das Oberlandesgericht Stuttgart lässt demgegenüber in seiner Entscheidung vom 10.07.2024, 9 UKI 2/24, BeckRS 2024, 18104, die Frage des AGB-rechtlichen Charakters der Entgeltinformation offen. Dies deshalb, weil nach Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart die Auslegung der Entgeltinformation unter Berücksichtigung des in der Entgeltinformation in Bezug genommenen Glossars, in welchem die in der Entgeltinformation verwendeten Begriffe dem interessierten Verbraucher erklärt werden, der von der Schutzgemeinschaft monierte

Verstoß gegen die vom Institut in früheren Jahren abgegebene Unterlassungserklärung offenkundig nicht vorliegt.

Auch wenn es hierauf nicht ankam, legt das OLG Stuttgart mit einer umfassenden Begründung noch dar, dass und aus welchen Gründen entgegen der früheren Rechtspraxis § 6 Abs. 1 UKlaG nach der seit Ende 2023 geltenden neuen Fassung nicht mehr dahingehend verstanden werden kann, dass auch für Vertragsstrafe-Verfahren die in § 6

Abs. 1 UKlaG erwähnten Oberlandesgerichte zuständig seien. Vielmehr seien, so das OLG weiter, für Vertragsstrafe-Verfahren nunmehr die „üblichen“ Zuständigkeitsregelungen maßgeblich, wonach – je nach Streitwert – allein die betreffenden Amts- oder Landgerichte zuständig seien.

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): *Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht*, 3. Aufl. 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Die vorstehend zitierten drei Entscheidungen und insbesondere die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Stuttgart sowie des Landgerichts Hechingen einschließlich der vorstehend zitierten Literatur werden hoffentlich dazu führen, dass sich nunmehr alle Instanzgerichte ernsthaft mit den rechtlichen und tatsächlichen Argumenten auch der Kreditinstitute befassen und zudem entscheiden müssen, ob sie oder nicht doch die in § 6 Abs. 1 UKlaG erwähnten Oberlandesgericht zuständig sind. Letztendlich werden auch diese Fragen vom Bundesgerichtshof geklärt werden müssen, nachdem in solchen von der Schutzgemeinschaft oder von Verbraucherzentralen initiierten Verfahren in der Regel eine vergleichsweise Regelung nicht gewünscht wird.

SEMINARTIPP

- FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht, 25.–26.11.2024, Frankfurt/M.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
SaniInso
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Immaterieller Schaden nach DSGVO

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 20.06.2024, C- 590/22, ZIP 2024, 2035 ff., erinnert der EuGH daran, dass er in früheren Entscheidungen (vgl. hierzu *Edelmann* in BTS, Ausgabe Mai 2024, 38; BTS, Ausgabe Februar 2024, S. 4 f., BTS, Ausgabe Oktober 2023, 80 f.) bereits klargestellt hat, dass aus dem Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO klar hervorgehe, dass das **tatsächliche Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens** eines der Grundvoraussetzungen für den in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruch darstellt. Hinzukommen müsse das **Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO**. Schließlich bedürfe es **eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem DSGVO-Verstoß**, wobei diese drei Voraussetzungen **kumulativ** seien (Rn. 22).

Dies zugrundelegend reiche, so der EuGH weiter, der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen (Rn. 24). Vielmehr müsse **die betroffene Person** substantiiert darlegen und vor allem auch **beweisen**, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat (Rn. 27), ohne dass der Schaden einen gewissen Schweregrad erreicht haben muss (Rn. 26).

Sodann hält der EuGH fest, dass **bereits die** durch einen Verstoß gegen die DSGVO ausgelöste **Befürchtung einer betroffenen Person**, ihre personenbezogenen Daten könnten von Dritten missbräuchlich verwendet werden, für sich genommen **einen immateriellen Schaden** i. S. v. Art. 82 DSGVO **darstellen könnte** (Rn. 32), wobei diese Befürchtung nur dann einen Schadensersatzanspruch zu begründen vermag, wenn die betroffene Person den Nachweis erbringt, dass sie tatsächlich einen solchen Schaden – so gering-

fügig er auch sein mag – erlitten hat (Rn. 33). Demgemäß könne die bloße Behauptung einer Befürchtung, ohne nachgewiesene negative Folgen, einen Schadensersatz nach DSGVO nicht zu begründen oder zu rechtfertigen (Rn. 35).

Hieran anschließend erinnert der EuGH nochmals daran, dass bei der Bemessung des Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 DSGVO **die in Art. 83 DSGVO vorgesehenen Kriterien** für die Festsetzung der Beträge der Geldbußen **nicht herangezogen werden können** (Rn. 39). Nachdem der in Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorgesehene Anspruch auf Schadensersatz zudem **weder eine Abschreckungs- noch eine Straffunktion erfülle**, könne, so der EuGH weiter, die **Schwere des Verstoßes** gegen die DSGVO **keinen Einfluss** auf die Höhe des auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährten Schadensersatzanspruchs **haben**. Erst recht nicht könne der Schaden über den vollständigen Ersatz des tat-



Alle unsere Inhouse-Seminare können Sie alternativ auch online als Live-Stream buchen, egal ob Ihre Mitarbeiter in der Bank oder im Home Office sind. Sprechen Sie uns an!

Inhouse-Seminare

Gerne bieten wir Ihnen unsere Praktiker-Seminare auf Anfrage auch als Inhouse-Veranstaltungen an und gestalten diese so, dass wir für Ihr Haus den größtmöglichen Praxisnutzen erreichen. Natürlich können Sie uns auch zu Inhouse-Qualifizierungen anfragen, die Sie nicht unmittelbar im aktuellen Seminkatalog finden, hier nutzen wir gerne unser Praktikernetzwerk, um Ihnen ein individuelles Angebot zusammen zu stellen. Einige Inhouse-Seminare finden Sie hier:

Dauerbrenner: Kreditnehmereinheiten/Gruppe verbundener Kunden in der Analyse & Meldewesen & Prüfung

Seit dem 01.01.2019 gilt die neue EBA Guideline für die „Gruppe verbundener Kunden“. Die Neuregelungen müssen im Kreditprozess sachgerecht umgesetzt und die schriftlich fixierte Ordnung entsprechend angepasst werden. Mitarbeiter müssen mit Blick auf die Neuerungen und ihren Auswirkungen auf Markt-/Marktfolge, vor allem betreffs Kompetenz und Offenlegung, aber auch in der täglichen Praxis für die sichere Identifizierung des Kreditnehmers, als wirtschaftlich/personell verflochtene Einheit/Gruppe vertraut gemacht werden. Nicht zu unterschätzen sind dabei auch die Schnittstellen, Wechselwirkungen und Abgrenzung zu den Bereichen Groß-/Mio.-Meldewesen, FINREP/Forbearance.

Konsortialkreditgeschäft, Sicherheitenpools, Sicherheitentreuhand

Die Verteilung von Kreditrisiken auf mehrere Schultern ist sinnvoll. Dementsprechend haben Konsortial- und Sicherheitenpoolverträge vor allem im nationalen und internationalen Großkreditgeschäft eine sehr hohe Bedeutung. Ungeachtet dessen sind Formularangebote der bankeigenen Verlage unverändert nicht in Sicht, jedes Haus muss sich selbst eigene Vertragsmuster erstellen und aktuell halten. Ähnliches gilt im Treuhand- und Verbundgeschäft, in dem verbreitet uralte, quasi „überlieferte“ Musterformulierungen immer wieder ungeprüft und unangepasst verwendet werden („das haben wir doch schon immer so gemacht...“). Der Erfolg oder Misserfolg einer Konsortialfinanzierung hängt entscheidend von der geeigneten Konsortialform für unterschiedlichen Finanzierungen und Beteiligte ab, sowie von einer rechtssicheren Vertragsgestaltung zur Minimierung von Haftungs- und Anfechtungsrisiken.



sächlich entstandenen und nachgewiesenen Schadens hinausgehen (Rn. 41).

Schließlich führt der EuGH aus, dass in Anbetracht der Ausgleichsfunktion des Schadensersatzanspruchs gemäß Art. 82 DSGVO bei der Bemessung der Höhe des Schadensbe-

trages zugleich verwirklichte Verstöße gegen nationale Vorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen,

aber nicht bezwecken, die Bestimmungen der DSGVO zu präzisieren, nicht zu berücksichtigen sind (Rn. 50).

SEMINARTIPP

- FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht, 25.–26.11.2024, Frankfurt/M.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Einmal mehr hat der EuGH die bei der Gewährung eines immateriellen Schadensersatzanspruches nach Art. 82 DSGVO zu erfüllenden Voraussetzungen hervorgehoben und präzisiert und damit den nationalen Gerichten erneut Leitlinien vorgegeben, an welche sich diese bei Verfassung ihrer Urteile orientieren und halten können (zum DSGVO Schadensersatzanspruch vgl. auch *Hanßen*, DB 2024, 2210 ff.).

BUCHTIPP

- Daumann/Leicht (Hrsg.): Arbeitsbuch Prüfung Beauftragtenwesen, 2. Aufl. 2022.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanilnso
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Verkaufsprospekt bei Schiffsfonds

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 02.07.2024, XI ZB 29/21 (WM 2024, 1653), setzt sich der Bundesgerichtshof mit einer Vielzahl von im Zusammenhang mit einem Schiffsfonds gerügten vermeintlichen Prospektfehler auseinander und gelangt zum Ergebnis, dass alle gerügten Prospektfehler nicht vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesgerichtshof u. a. daran, dass Prospektverantwortliche zwar der spezialgesetzlichen Prospekthaftung unterfallen, sie allerdings dann, wenn sie aufgrund der von ihnen übernommenen Vertriebsverantwortung besonders persönliches Vertrauen gegenüber den

Anlageinteressenten in Anspruch genommen haben, den Anlegern gegenüber neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung auch nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB haften können (Rn. 57), wobei er nachfolgend ausführt, wann eine solche Haftung angenommen werden kann (vgl. hierzu Rn. 58 f.; z. B. bei unrichtigen mündlichen Zusicherungen oder wenn der Prospektverantwortliche dadurch einen zusätzlichen Vertrauenstatbestand setzt, dass er entweder selbst den Vertrieb der Beteiligungen an den Anleger übernimmt oder in sonstiger Weise für den von einem anderen übernommenen Vertrieb die Verantwortung trägt.

Hieran anschließend stellt der Bundesgerichtshof u. a. klar, dass der betroffene Prospekt kein falsches Bild von der Berechnung der **Nettopool-Einnahmen** enthält (Rn. 65). Zudem kläre der Prospekt hinreichend über die mit der **Beteiligung**

eines Fondsschiffs **an einem sogenannten Schiffspool** verbundenen wesentlichen Umstände und Risiken auf (67). Ferner stellt der BGH klar, dass der Prospekt nicht deswegen unvollständig sei, weil er nicht darüber aufklärt, dass bei einer Veräußerung des Schiffes der bestehende **Chartervertrag** sowie die **Pool-Mitgliedschaft** vom Käufer übernommen werden müssten (Rn. 72 f.). Sodann hält der Bundesgerichtshof fest, dass der Prospekt in ausreichendem Maße über die **Volatilität der Charterraten** aufklärt (Rn. 86 ff.). Weiter führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Vorwurf nicht zutrifft, wonach der Prospekt eine **falsche Einnahmeproggnose** und Liquiditätsprognose ausweise, weil über die gesamte Fondslaufzeit eine Liquiditätsreserve in Millionenhöhe vorgehalten werde und somit eine Manipulation der Anleger möglich sei (Rn. 108 ff.). Hieran anschließend legt der Bundesgerichtshof dar, dass bestehende

Interessenskonflikte und etwaige **Verflechtungen** im Prospekt ausreichend dargelegt seien (Rn. 117 ff.). Sodann führt der BGH aus, dass der Prospekt dadurch, dass er einen Hinweis auf die Pflicht enthält, dass bis zum Zeitpunkt einer Insolvenz zugeflossene, nicht gewinngedeckte Ausschüttun-

gen zurückgezahlt werden müssen, einem durchschnittlichen Anleger klar und unmissverständlich auf das Risiko der Anfechtbarkeit von Leistungen hinweist, welche die Fondsgesellschaft vor deren Insolvenz an ihn erbracht hat. In diesem Zusammenhang wird noch festgehalten, dass der Prospekt

auch ausreichend auf das **Risiko des Wiederauflebens der Kommanditistenhaftung** nach § 172 Abs. 4 AGB hinweist (Rn. 136). Schließlich führt der BGH noch aus, dass und aus welchen Gründen der Prospekt **das Wechselkursrisiko** vollständig und zutreffend wiedergibt (Rn. 138 ff.).

PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidung ist für diejenigen wenigen Kreditinstitute von Interesse, welche sich nach wie vor mit Anlageberatungsfällen und insbesondere mit Schiffsfonds und darin enthaltenen vermeintlichen Prospektfehlern auseinandersetzen müssen. Insofern lohnt sich für solche Institute eine tiefere Auseinandersetzung mit der Entscheidung.

SEMINARTIPP

- FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht, 25.–26.11.2024, Frankfurt/M.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- Ellenberger (Hrsg.): Praktikerhandbuch Wertpapier- und Derivategeschäft, 6. Aufl. 2023.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
SanitInso
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Dreijahreslösung im Bankrecht

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 11.03.2024, 9 S 256/23 (WM 2024, 937 mit Anm. *Kruis*, WuB 2024, 281 ff.) in welcher das LG Dresden über die Rückforderung von aufgrund unwirksamer Fiktionsklausel erlangten

Entgelte entscheiden musste, gelangt das Landgericht Dresden zum Ergebnis, dass die für den Bereich der Energieversorgung höchstrichterlich entwickelte sog. Dreijahreslösung auch auf Entgeltrückforderungsfälle im Bankenbereich übertragbar ist. Zur Begründung führt das Landgericht Dresden auf, dass auch Kontoführungsverträge ebenso wie Energieversorgungsverträge einen langfristigen Charakter aufweisen und im Massengeschäft verwendet werden.

Zudem sei das Bankrecht davon geprägt, eine Versorgungssicherheit durch ein stabiles Finanzsystem zu gewährleisten.

SEMINARTIPP

- FCH Fachtagung Bank- und Aufsichtsrecht, 25.–26.11.2024, Frankfurt/M.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Ob die im Energieversorgungsbereich entwickelte sogenannte Dreijahreslösung auch auf das Bankrecht und damit auf die Rückforderung von zu Unrecht vereinnahmten bankrechtlichen Entgelte übertragbar ist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, (vgl. hierzu die Nachweise bei *Kruis*, WuB 2024, 281, 283 ff., wo *Kruis* ausführlich und nach hiesiger Auffassung überzeugend darlegt, aus welchen sachlichen Argumenten die energieversorgungsrechtliche Dreijahreslösung auch auf den Bankbereich übertragen werden kann). Ob diese „Übertragbarkeit“ tatsächlich möglich ist,

wird der Bundesgerichtshof demnächst in mehreren Verfahren am 19.11.2024 entscheiden (XI ZR 139/23, 202/23 sowie 205/23).

Nachdem der Bundesgerichtshof allerdings ungeachtet europarechtlicher Entscheidungen die dreijährige kenntnisabhängige Verjährung als nach wie vor einschlägig und rechtswirksam angesehen hat (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe Juli/August 2024, 59 f.), dürfte sich die Tragweite der Übertragbarkeit der Dreijahreslösung auf das Bankrecht etwas relativiert haben.

FCH goes beck-online!

Neues Modul „Banken-Regulatorik und Bankpraxis FCH“

Praxisrelevante **FCH-Fachbücher** aus den Bereichen

- Kreditgeschäft
- Kontoführung/Zahlungsverkehr/Wertpapiergeschäft
- Revision/Risikomanagement/Banken-Regulatorik und
- Sanierung/Abwicklung

jetzt **digital** in **beck-online** - DER führenden juristischen Datenbank für Recht, Wirtschaft und Steuern.

Bestellen Sie unter: beck-shop.de/35433472

Monatspreis € 75,-*

*(Preis pro Monat für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

4 Wochen kostenlos testen!



Banken-Regulatorik und Bankpraxis FCH

Weitere Informationen erhalten Sie online!



Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES AUSTRIA

BANKEN-TIMES FCH BANKHER

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/
WERTPAPIERGESCHÄFT**

BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO

BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA

Bestellung bitte senden an: info@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Sandra Leicht, Michael Helfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X